



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Januar 2024

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	29	20	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	31	
16	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	29	21	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	31
17	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	29	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	32	
18	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	29	22	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	32
19	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	30			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

16 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 10.01.2024
52-500-0274321/0074.U

Die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen hat mit Datum vom 03.01.2024, zuletzt geändert am 04.01.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, auf dem Grundstück Hauptstr. 21 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 11, Flurstücke 197, 364, 366, 368, 384, 593 usw.) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung des bestehenden Tanks V 604 B zu einem Warmtank.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eventuell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen sind offensichtlich gering und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Pflichten sind sichergestellt. Durch die beabsichtigte Änderung werden keine zusätzlichen Emissionen verursacht und die Anforderungen zur Anlagensicherheit werden umgesetzt.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Reinhard Zurwieden
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 29

17 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 10.01.2024
Dezernat 52

Az.: 52-500-0018629/0001.V

Die VZH GmbH (Antragsteller Sickingmühler Straße 122 in 45722 Marl) hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle (chemische Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation/Oxidation) gemäß §§ 4, 8a BImSchG am Standort Benzstraße 27 in 48619 Heek (Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 122) beantragt.

Der für Dienstag, den 30.01.2024 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus der Gemeinde Heek (Raum 103 im Obergeschoss), Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Martin Hohl
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 29

18 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 11.01.2024
52-500-0016367/0001.V Domplatz 1 - 3, 48147 Münster

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten hat die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Wertstoff-Recycling-Anlage Herten-Süd (WeRA) - Aufbereitungsanlage für Rostaschen - gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in

45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 98, Flurstücke 69 (tlw.), 76, 77, 81, 85, 86, 87, 98, 99, 128, 137, 138 (tlw.), 139, 140, 143, 144 und Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 22, Flurstücke 91, 100) beantragt.

Gegenstand des Antrages:

Aufbereitung von Rostaschen und Rückgewinnung von Eisen- und Nichteisenmetallen als Recycling gemäß § 3 Abs. 25 KrWG

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Anhang Nr. 8.11.2.3 und 8.12.2 der 4. BImSchV, die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) zudem als IED-Anlage einzustufen ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht notwendig, da die Anlage nicht im Anhang des § 1 UVPG genannt ist.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 29.01.2024 bis einschließlich 29.02.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadtentwicklungsamt Herten,

Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten,
Ansprechpartnerin Frau Annalena Ribbe (Tel.: 02366-303-622) Zimmer 349

Während der Dienststunden in der Zeit von

Montag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache bei Frau Ribbe unter der oben aufgeführten Telefonnummer erforderlich.

Stadtverwaltung Herne

Fachbereich 51/4 – Untere Abfallwirtschaftsbehörde,
Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Zimmer A.206
Ansprechpartner Herr Philipp Große-Venhaus
(Tel.: 02323/16-2886; philipp.grosse-venhaus@herne.de)

Während der Dienststunden in der Zeit von

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen unter den oben aufgeführten Kontaktdaten möglich.

Für die Einsichtnahme ist generell eine Terminabsprache erforderlich.

Bezirksregierung Münster,

Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9,
48147 Münster

Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Tel.: 0251-411-1813/ -5730 erforderlich.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 29.01.2024 bis einschließlich 02.04.2024 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein mögliches anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwender/Innen tragen. Eine einfache E-Mail ist ausreichend. Die E-Mail-Adresse lautet: dez52@bezreg-muenster.nrw.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird der Name und die Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin am 23.04.2024 um 10:00 Uhr im Besucherzentrum des RZR Herten (Im Emischerbruch 11, 45699 Herten) erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertreter/Innen der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Alexander Stamm
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 29-30

19 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 08.01.2024
500-53.0273/23/0204347/0099.U

Die Firma ANGUS Chemie GmbH, Zeppelinstraße 30, 49479 Ibbenbüren hat mit Datum vom 04.12.2023, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Grundstück Zeppelinstraße 30 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige sind Anpassungen und Umsetzung sicherheitsrelevanter Maßnahmen aus den HAZOP-Studien (Hazard and Operability-Studien).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
Gez. Gössling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 30-31

20 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 11.01.2024
500-0914704-0001/0001.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma BauMineral GmbH, Hiberniastraße 12 in 45699 Herten hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein auf dem Grundstück Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 7, Flurstücke 121, 125, 128, 116, 119, 124, 127) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Einsatz von nicht gefährlichen Abfallstoffen und neuen Einsatzstoffen zu Substitution der bisher verwendeten Steinkohlenflugaschen. Damit verbunden ist auch der Neubau einer Siloanlage.

Das beantragte Vorhaben soll im Sommer 2024 bzw. nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Gutachterliche Stellungnahme Lärm
- Brandschutztechnische Stellungnahme
- Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht
- Gutachterliche Stellungnahme zum Ende der Abfalleigenschaft

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 29.01.2024 bis einschließlich 29.02.2024, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 236, Gartenstraße 27, 45699 Herten

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 29.01.2024 bis einschließlich 29.03.2024 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 23.04.2024 ab 10:00 Uhr im Raum L 206, Gartenstraße 27, 45699 Herten. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Findet der Erörterungstermin statt, erfolgt diesbezüglich keine erneute Bekanntmachung. Sollte der Erörterungstermin jedoch nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Hilger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 31

21 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0267/23/0875730-0536/0010.U

Münster, den 11.01.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sasol Germany GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 29.11.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Propylenoxid-Tanklager auf dem Grundstück Paul-Bau-

mann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 35) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Übernahme von Abgas aus der Alkanolamin-Fabrik mit dem dort erweiterten Stoffkatalog und Übernahme von zusätzlichen Rohstoffen an der Abfüllstelle des Propylenoxid-Tanklagers.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 31-32

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

22 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn **ISTÓk, Iosif-Gheorghe**
geboren 26.03.1998 in Sat. Cobor, Rumänien
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Zeppelinstraße 52, 59229 Ahlen

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **11.01.2024** mit dem Aktenzeichen **231211-1044-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Istók wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf
- Infocenter -
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen: Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 11.01.2024

Im Auftrag



Boge, RBe

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster